

Starke Partner
haben ein
gemeinsames Ziel:
den Erfolg!

Als Partner des Handwerks
sind wir für Sie da.
Mit maßgeschneiderten
Produkten und einer
individuellen Beratung.
Reden Sie mit uns.

SIGNAL IDUNA 
Versicherungen und Finanzien

Genau das, was Ich brauche.

Deutsches Handwerksblatt

ZEITUNG FÜR HANDWERK, HANDEL UND GEWERBE IN DEUTSCHLAND

Verlagsanstalt Handwerk GmbH, PF 105162,
40042 Düsseldorf, PVST, DPAG, Entg. bez.

Donnerstag, 19. Januar 2006

Ausgabe der Handwerkskammer Koblenz

Jahrgang 58 - Nr. 1/2 ISSN 1435-3822

INHALT

Regional

**HwK-Ehrennadel für große
Verdienste um das Handwerk**

**Beschlüsse der
HwK-Vollversammlung**

**Ausschreibung nach VOL/A
für HwK-Kompetenzzentrum**

Zeit für optimistischere Stimmung

Neujahrsempfang der Wirtschaft spiegelt die Aufbruchstimmung in Deutschland wider

Zuversicht bezogen auf die wirtschaftliche Entwicklung und Aufbruchstimmung, die von dem Start der Regierungskoalition in Berlin ausgehen, spiegelten sich auch in der Atmosphäre des Neujahrsempfanges der Wirtschaft im nördlichen Rheinland-Pfalz wider, zu dem HwK und IHK Koblenz zum fünften Mal gemeinsam eingeladen hatten.

HwK-Präsident Karl-Heinz Scherhag erinnerte in seiner Ansprache vor den zahlreichen Gästen aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Bundeswehr - unter ihnen die Landesminister Hans-Artur Bauckhage, Herbert Mertin und Gernot Mittler - an die bundespolitischen „Marksteine“ des Jahres 2005, die „uns allen Anlass geben, das neue Jahr hoffnungsvoll anzugehen, denn in der Stimmungslage vernehmen wir endlich wieder überwiegend optimistische Töne“. Das könne aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass das zurückliegende Jahr „wirtschaftlich für das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft im Norden von Rheinland-Pfalz ein Verharren auf niedrigem Niveau“ bedeutete und in der Folge eine fortgesetzte Zurückhaltung bei Investitionen und Einstellung von Beschäftigten.

Eine Herausforderung auch für den Ausbildungsmarkt, denn bei geringer Auftragsreichweite und unsicherer Zukunftserwartung tun sich Unternehmen schwer, in Ausbildung zu investieren. „Wer keine Arbeit hat, kann auch nicht ausbilden“, unterstrich Scherhag. „Dennoch kamen die Mitgliedsbetriebe von IHK und HwK ihrer Verantwor-



HwK-Präsident Karl-Heinz Scherhag ließ auf dem Neujahrsempfang der Wirtschaft die Zuversicht des Handwerks für das neue Jahr erkennen. **Foto: Gaida**

tung beispielhaft nach, erfüllten in gemeinsamen Anstrengungen mit den Kammern den Ausbildungspakt und die Chancengarantie. Unsere Unternehmen haben zum wiederholten Male ihre Sozialverantwortung gezeigt. Dafür einen herzlichen Dank!“

Seit dem Herbst wiesen die Wirtschaftsdaten auf einen leichten aber nachhaltigen Aufwärtstrend hin. Der HwK-Präsident ermutigte die Unternehmen mit Blick auf „erste klare Schritte der neuen Regierung“: „Behertes Anpacken statt Kleinmachen steht uns besser. Halten wir die Bedenkenträger und unsere eigenen Vorbehalte zurück. Leisten wir die Beiträge, die in unseren Möglichkeiten und in unserer Verantwortung liegen.“

Vieles in den Ansätzen der Berliner Koalition könne das Handwerk mittragen. Dennoch sprach Scherhag auch Kritikpunkte an, zuvorderst die Skepsis gegenüber der geplanten Mehrwertsteuererhöhung. Sie komme „gerade für das Handwerk zur Unzeit. Wir fürchten um die zarte Belebung der Konjunktur. 60 Prozent der Kunden des Handwerks sind Privatkunden und bekanntlich ist die Binnennachfrage noch nicht gefestigt“. Der richtige Weg seien die verbesserten Anrechnungsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen. „Es ist ein Signal gegen die Schwarzarbeit. Unsere Sozialversicherungssysteme brauchen mehr sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer und das ist nur machbar durch eine Be-

lebung und Förderung der offiziellen Wirtschaft.“ Ergänzt durch die verbesserten Abschreibungsmöglichkeiten für Maschinen und Anlagen, die den Betrieben mehr Liquidität für Investitionen schaffen, und der Förderung der Gebäudesanierung aus dem in Genshagen beschlossenen Konjunkturprogramm setze die Regierung positive Signale. „Der Wille, etwas zu bewegen, ist deutlich und kommt auch so an. Es ist spürbar: Politik wird wieder berechenbarer. Davon lebt die Wirtschaft.“

Handlungsbedarf sprach Präsident Scherhag im Qualifizierungsbereich an. „Handwerk setzt auf Qualität und Qualifikation. Beides ist untrennbar miteinander verbunden und hat viel mit Wettbewerbsfähigkeit zu tun.“ Die „so genannte Liberalisierung“ der Handwerksordnung (HwO) mit dem Wegfall der Meistervoraussetzung in 53 von 94 Berufen habe zwar zu einem Anstieg der Neugründungen geführt. Diese hätten aber mangels Qualifikation keine Nachhaltigkeit entwickeln können. „Diese Existenzgründer leisten weder Beiträge in unsere Sozialversicherungssysteme, noch schaffen sie Arbeitsplätze oder dringend notwendige Ausbildungsplätze.“ Das Handwerk werde an die im Koalitionsvertrag zugesagte Überprüfung der Auswirkungen der HwO-Novelle konsequent erinnern.

Dem Neujahrsempfang im Kurfürstlichen Schloss zu Koblenz war die Verleihung der Goldenen Ehrennadel an Repräsentanten aus Handwerk und Politik vorausgegangen (s. Ko 1). (mg)

Handwerkskammer Koblenz

Donnerstag, 19. Januar 2006

Zeitung der Handwerkskammer Koblenz

Jahrgang 58 - Nr. 1/2



WEITERBILDUNG

Aus dem HWK-Kursprogramm

CAD-Grundkurs
Profil u. Layersteuerung - Zeichnungshilfen u. -befehle - Bemaßung - Modell- u. Layoutbereich - Plotten: 21.1., sa, 8-15 Uhr, Rheinbrohl; 24.1., di&do, 17.30-20.45 Uhr, Koblenz; 6.2., Mo-Fr, 8-15 Uhr, Koblenz.

PC-Servicetechniker
PC-Reparatur, Um- u. Aufrüstung - Modifikationen u. Erweiterungen - Fehlerdiagnose u. -behebung: 23.1., mo&mi, 17.30-20.45 Uhr, Koblenz.

Betriebswirt des Handwerks
Planung u. Organisation - Finanz- u. Rechnungswesen - Marketing - Verkauf - Materialwirtschaft - Personal - Volkswirtschaft - Rechtsform des Betriebes - Vertrags-, Arbeits-, Steuer- u. Sozialversicherungsrecht: 4.3., sa, 8-16 Uhr, Koblenz; 7.3., di&do, 17.30-20.45 Uhr, Koblenz; 3.4., mo-fr, 8-16 Uhr, Koblenz.

Fachwirtin für kfm. Betriebsführung Modul BWL: Finanz- u. Rechnungswesen - Planung - Organisation: 28.1., mi, 18-21 Uhr, & sa, 9-16 Uhr, Bad Kreuznach.

Servicekraft Gas-Wasser-Heizung
Allgemeintechn. Kenntnisse - Gesetze, Verordnungen, techn. Regeln - Systemanalyse - Warmwasserbereitung - Regel- u. Steuerungstechnik - Öl- u. Gasfeuerung - Gasgeräte- u. Brennwertechnik - Gas-, Wasser- u. Abwasseranlagen - Lufttechnische Anlagen - Betriebsorganisation: 28.1., sa, 8-15 Uhr, Koblenz.

Grundlagen der Pneumatik
Druckluftzeugung, -verteilung u. -aufbereitung - Ventile - Zylinder - Funktionen - Schaltpläne - Steuerung - Fehlersuche: 7.2., di&do, 17.30-20.45 Uhr, Bad Kreuznach.

Buchführung und EDV (Lexware)
Vorkontieren - Stammdaten - Buchen der Belege per EDV - Einnahme/Überschuss-Rechnung - Bilanz: 21.1., sa, 9-16 Uhr, Herrstein.

Fahren von Flurförderern
Arbeitsschutz u. Haftung - Rechtsgrundlagen - Auftrag zum Steuern - Fahrwege u. Arbeitsbereiche - Übungen - Prüfung: 10.3., Fr, 15-20 Uhr, & Sa, 8-15 Uhr, Koblenz.

CNC-Fachkraft I / Teil A
Numerische Steuerung - Programm u. Programmierung - Werkzeugsystematik - Drehen u. Fräsen: 11.2., sa, 8-14 Uhr, Bad Kreuznach.

Löterprüfung nach DIN EN 13131
... für Installateure: Löten an Kupfer, Rotguss, nicht rostenden Stählen: n.V., Koblenz u. Bad Kreuznach.

Schweißerprüfungen
Gas-, Elektrolichtbogenhand, MAG-, u. WIG-Schweißen - Prüfungen nach DIN EN 287: jederzeit, mo-fr, 8-16.45 Uhr, Koblenz u. Bad Kreuznach.

Morgen Meister!
www.morgen-meister.de

Meistervorbereitung
Fachpraxis u. -theorie (Teile I&II) für **Bäcker**, 16.1., Teilzeit, Koblenz (Einstieg noch möglich); **Feinwerkmechaniker**, 3.4., Vollzeit, Koblenz; **Maurer und Betonbauer**, 5.4., Vollzeit, Koblenz.

Informationen und Anmeldung bei der HWK-Weiterbildung, Tel.: 0261/398-110, Fax: -990, E-Mail: bildung@hwk-koblenz.de

Große Verdienste um das Handwerk

HWK Koblenz verleiht ihre Ehrennadel an zehn Ehrenamtsträger aus dem Handwerk und vier Politiker

Die HWK Koblenz zeichnet alljährlich Handwerker für ihr ehrenamtliches Engagement mit der Goldenen Ehrennadel aus. „Mit ihrer ehrenamtlichen Arbeit prägen die Handwerksmeister einen wichtigen Teil, geht es um den Stellenwert in Wirtschaft und Gesellschaft“, machte HWK-Präsident Karl-Heinz Scherhag in seiner Begrüßung der Geehrten und ihrer Familienmitglieder bei der Ehrennadelverleihung deutlich.

Scherhag fuhr fort: „Eine große Rolle kommt auch der Unterstützung aus Wirtschaft und Politik zu. Ich danke allen, die sich für das Handwerk und seine Interessen engagieren, sich dort einsetzen, wo immer wir sie brauchen. Unser Dank gilt aber auch den Familienangehörigen, ohne deren Unterstützung ein ehrenamtliches Wirken nicht vorstellbar ist.“ Im Rahmen einer Feierstunde vor dem Neujahrsempfang der Wirtschaft in Koblenz erhielten in diesem Jahr neun Handwerksmeister für ihr über 20-jähriges Engagement im Ehrenamt sowie vier um das Handwerk verdiente Politiker die Goldene Ehrennadel der HWK Koblenz (s.u.).

Ausgezeichnet für 20 und mehr Jahre Engagement im handwerklichen Ehrenamt

Ehrenobermeister und Schornsteinfegermeister **Wolfgang Berger**, Mendig; Obermeister der Schornsteinfeger-Innung Koblenz, Vorstand der HWK, Delegierter beim Landesverband, Vorstand der KHS. Kfz-Mechanikermeister **Heinz-Jürgen Fey**, Hargesheim; Gesellenprüfungsausschuss der Innung Bad Kreuznach und St. Goar, stv. Obermeister, Vorstand der KHS. Kfz-Mechanikermeister **Rainer Hohlwein**, Diez; Gesellenprüfungsausschuss der Kfz-Innung im Rhein-Lahn-Kreis, Fleischermeister **Werner Jüngst**, Niederneisen; Gesellenprüfungsausschuss der Fleischer-Innung Rhein-Lahn, Prüfungsausschuss der Fleischerei-Fachverkäuferinnen, Bewertungsausschuss des praktischen Leistungswettbewerbes. Elektroinstallateurmeister **Gerd Kramb**, Kastellaun; Obermeister der Elektro-Innung Simmern, Delegierter bei KHS und Fachverband, Zentralheizungs- und Lüftungsbauermeister **Rudolf Quirbach**, Koblenz; Gesellenprüfungsausschuss für Anlagenmechaniker in Neuwied/Koblenz, Meisterprüfungsausschuss. Schlossermeister **Helmut Reit**, Hochstetten-Daun; Gesellenprüfungsausschuss der Innung Bad Kreuznach, Lehrlingswart. Bäckermeister **Kurt Wilhelm Schumacher**, Eichelhardt; Obermeister der Bäcker-Innung Altenkirchen. Elektroinstallateurmeister **Wolfgang Seelbach**, Herold; Gesellenprüfungsausschuss der Innung Rhein-Lahn. **Dr. jur. Paul Kirschner**, Südwestdeutscher Augenoptikerverband, Speyer; Durchführung der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung und der Meistervorbereitung, Meisterprüfungsausschuss der Augenoptiker.



Präsident Karl-Heinz Scherhag und Hauptgeschäftsführer Dr. h.c. mult. Karl-Jürgen Wilbert gratulieren den neuen Trägern der Goldenen Ehrennadel der HWK – soweit sie an der Feier in Koblenz teilnehmen konnten. Foto: Juraschek

Brüderle, MdB, Landrat Dr. Alfred Beth, Staatsminister a.D., und Staatsminister a.D. Rudi Geil wurden Politiker ausgezeichnet, die, so Scherhag, „immer ein offenes Ohr für die Interessen des Handwerks gehabt und diese Interessen über Parteigrenzen hinweg in ihre politische Arbeit einfließen lassen“.

Ebenfalls geehrt wurde Dr. jur. Paul Kirschner, über Jahrzehnte Leiter des Südwestdeutschen Augenoptikerverbandes.

Der Präsident betonte in seiner Laudatio, dass die HWK die Auszeichnung auch als Ermunterung für die jüngeren Meisterkollegen verstehe, sich mit ihrem vielfältigen Know-how aktiv in das Kammergeschehen einzubringen: „Wir haben es selbst in der Hand, wie Handwerk in der Öffentlichkeit wahrgenommen und welcher Stellenwert ihm beigemessen wird.“

Weitere Informationen bei der HWK-Pressestelle, Tel.: 0261/398-161, Fax: -996, E-Mail: presse@hwk-koblenz.de

Ausgezeichnet für ihr politisches Engagement in den Belangen des Handwerks

Landrat u. Staatsminister a.D. **Dr. Alfred Beth**, Altenkirchen: In schwierigen Randlagen von RLP Spielräume für Entwicklung des Handwerks geschaffen, Unterstützung der geplanten Westerwald-Akademie in Wissen. Staatsminister a.D. **Rainer Brüderle**, MdB, Mainz/Berlin: Als „Mister Mittelstand“ maßgeblicher Gestalter der Mittelstandsförderung, Initiator der ISB, Engagement für HWK-Berufsbildungszentren und Handwerksmesse. Staatsminister a.D. **Rudi Geil**, Lahnstein: Als Minister verschiedener Ressorts tiefe Verbindung zu HWK, Engagement für Mittelstand und Handwerk, Leitung der Vollversammlungswahl 2004. Staatsminister **Gernot Mittler**, MdB, Mayen/Mainz: Einsatz für Partnerschaft zwischen Finanzverwaltung und gewerblichen Steuerzahlern, Initiator einer kooperativen Existenzgründerberatung mit HWK.

Mehr Jugendliche konnten in den Beruf starten

2005 ermöglichte das Handwerk mehr Jugendlichen den Start in den Beruf als im Vorjahr, zieht die HWK Koblenz eine positive Vermittlungsbilanz. 3.500 neue Handwerkslehrlinge wurden bis Ende November 2005 in den Lehrlingsrolle der HWK eingetragen. Hinzu kommen 420 junge Leute, die im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung (EQJ) einen Praktikumsvertrag abschlossen. „Auch um den Jahreswechsel herum passierte noch einiges bei der Vermittlung von Jugendlichen. Hinzu kommt, dass 60 Prozent der EQJ-Verträge in einen Lehrvertrag münden“, so die HWK, die sich bei den Handwerksbetrieben für ihr „großartiges Engagement für den beruflichen Nachwuchs“ bedankt. Die HWK-Ausbildungsberater berichten von einer „moralischen Bindung“ des Handwerkers an seinen „EQJ’ler“. „Wenn er sich bewährt, bekommt er einen Lehrvertrag“, so die Erfahrung. Mit Hilfe von Berufsmentoren - gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit - erhalten Jugendliche und ihre Ausbilder individuelle Unterstützung, um die Entwicklung im Rahmen von EQJ zu stabilisieren und den Übergang in eine Lehrstelle zu erreichen. (hol)

Informationen und Beratung zu allen Ausbildungsfragen und Meldung freier Lehrstellen bei den HWK-Ausbildungsberatern, Tel.: 0261/398-323, Fax: -989, E-Mail: aubira@hwk-koblenz.de

Handwerk und Musik im Mozart-Jahr 2006

Koblenzer Veranstaltungen unter Beteiligung der HWK

Mozart und Handwerk, das mag auf den ersten Blick nicht zusammengehören. Und doch spielt das Handwerk, spielt die HWK Koblenz eine erhebliche Rolle bei den zahlreichen Koblenzer Veranstaltungen zum 250. Geburtstag des musikalischen Meisters in diesem Jahr.

Eigentlich, so HWK-Präsident Karl-Heinz Scherhag, müsse man zur Erklärung nur den einzelnen Handwerksbetrieb nehmen, der in ein soziales, gesellschaftliches und kulturelles Umfeld eingebunden sei. Dazu kämen, erklärt Hauptgeschäftsführer Dr. h.c. mult. Karl-Jürgen Wilbert, die Funktionen und Aufgaben einer Handwerkskammer als Mittler zwischen Handwerk und Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur, zwischen der Region und dem Ausland. „Ein Projekt wie das zum Mozart-Jahr verdeutlicht letztlich nur die sich daraus ergebenden Möglichkeiten und Verknüpfungen.“ Die sind tatsächlich weit gespannt, reichen von Konzerten bis zu Vorträgen, Seminaren und Ausstellungen, nicht allein auf Koblenz konzentriert, das Mozart als Achtjähriger mit seinem

Vater Leopold zehn Tage lang im September 1763 besuchte, sondern auch in die Region hineinwirkend.

Zusätzlich zu einer eigenen Konzertreihe in der Galerie Handwerk mit ausgewählten Violinsonaten Mozarts kooperiert das Handwerk kulinarisch mit dem Mittelrhein-Museum bei der Ausstellung „Die Türken kommen!“, die Mozart in Koblenz mit der ausgeprägten Orient-Sehnsucht seiner Zeit in der Kunst zusammenbringt. Die Musikinstrumentenmacher-Innung Mittelrhein führt im Sommer im Landesmuseum in der Festung Ehrenbreitstein die Jüngsten mit Kinder-Workshops zum Thema „Wir bauen ein Musikinstrument“ von einer ganz anderen Seite an Mozart und Musik heran.

Einen besonders großen Anteil steuert der Freundeskreis der Universität in Koblenz, dessen Vorsitzender Hauptgeschäftsführer Wilbert ist, zum Mozart-Jahr am Deutschen Eck bei, teilweise in Kooperation mit dem Freundeskreis des Theaters und dem Förderkreis „Wirtschaft und Wissenschaft“ und dem Honorarkonsulat der Republik Bulgarien in Rheinland-Pfalz. (sk)

Informationen zu den Angeboten im Mozart-Jahr, Tel.: 0261/398-222, Fax: -994, E-Mail: hwk@hwk-koblenz.de, Internet: www.hwk-koblenz.de/mozart

Betriebsleitung im Handwerk

HWK-Gewerbeinformationen 4/2005 erschienen

Welche Aufgaben erfüllt ein Technischer Betriebsleiter? Was ist bei der Beschäftigung eines Betriebsleiters zu beachten? Die HWK-Gewerbeinformation 4/2005 befasst sich mit den Anforderungen an den Technischen Betriebsleiter in Handwerksbetrieben. Durch den Wegfall des so genannten Inhaberprinzips können Einzelunternehmer wie auch Personengesellschaften und Personen des öffentlichen Rechts einen Technischen Betriebsleiter einstellen und mit ihm ein zulassungspflichtiges Handwerk ausführen. In der von der HWK Ko-

blenz namens der Handwerkskammern in Rheinland-Pfalz für die Kommunalverwaltungen herausgegebenen Schrift geht es auch um aktuelle Gerichtsentscheidungen dazu. Die vierteljährlich erscheinenden Informationen sind ein Arbeitsmaterial für alle mit Gewerbe-recht befassten Personen und Institutionen. Sie sind erhältlich bei den Handwerkskammern im Land, die weitere Auskünfte erteilen. (hol)

Informationen bei der Handwerksrolle, Tel.: 0261/398-261, Fax: -983, E-Mail: handwerksrolle@hwk-koblenz.de

ARBEITSMARKT IM DEZEMBER 2005

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Arbeitslose insgesamt	Quote	Veränderungen zum Vormonat / Vorjahr
Koblenz, Stadt	5.917	11,1 %	+ 0,2 % / + 2,3 %
Ahrweiler	4.824	7,4 %	+ 0,4 % / 0,0 %
Altenkirchen	6.091	9,1 %	+ 0,3 % / + 0,2 %
Bad Kreuznach	7.815	10,0 %	+ 0,1 % / + 1,1 %
Birkenfeld	4.337	10,0 %	+ 0,2 % / + 0,4 %
Cochem-Zell	2.209	6,6 %	+ 0,7 % / - 0,4 %
Mayen-Koblenz	9.341	8,8 %	+ 0,4 % / + 0,6 %
Neuwied	8.430	9,2 %	+ 0,1 % / + 0,1 %
Rhein-Hunsrück-Kreis	4.332	8,0 %	+ 0,3 % / + 0,4 %
Rhein-Lahn-Kreis	4.772	7,5 %	+ 0,3 % / - 0,4 %
Westerwaldkreis	7.822	7,5 %	+ 0,3 % / + 0,7 %
Rheinland-Pfalz	168.719	8,3 %	+ 0,2 % / + 0,2 %

BESCHLÜSSE DER VOLLVERSAMMLUNG DER HANDWERKSKAMMER KOBLENZ

Neufassung der Sachverständigen-Vorschriften

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz hat am 07.11.2005 gem. § 106 Abs. 1 Nr. 12 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 3b des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725), die nachstehenden Vorschriften beschlossen:

I. Grundlage und Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1 Bestellungsgrundlage

Die Handwerkskammer bestellt und vereidigt auf Antrag gem. § 91 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4 der Handwerksordnung Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Handwerkern und von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe.

§ 2 Bestellungs Voraussetzungen

(1) Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein allgemeiner Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungs Voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Kammer bestimmt.

(2) Als Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer

- 1a. in die Handwerksrolle der Handwerkskammer als Inhaber oder als Gesellschafter einer Personengesellschaft bzw. Geschäftsführer oder Vorstand einer juristischen Person eingetragen ist und dabei in seiner Person die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt oder als Betriebsleiter verzeichnet ist oder
 - b. als Inhaber, Gesellschafter einer Personengesellschaft bzw. Geschäftsführer oder Vorstand einer juristischen Person im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen ist. Gleiches gilt für Gesellschafter von dort eingetragenen juristischen Personen, die in diesem Unternehmen handwerklich tätig sind;
 2. das 30. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten hat;
 3. die persönliche Eignung besitzt;
 4. seine besondere Sachkunde (überdurchschnittliche Fachkenntnisse), die notwendige praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstellen, nachweist;
 5. über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;
 6. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
 7. die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Erstattung von Gutachten sowie für die Einhaltung der Verpflichtungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bietet.
- Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem Antragsteller.
- (3) In Ausnahmefällen kann als Sachverständiger auch öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer nicht in der Handwerksrolle eingetragen ist und seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat.

II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 3 Verfahren

- (1) Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Handwerkskammer. Sie soll den zuständigen Fachverband und/oder die zuständige Innung vorher anhören.
- (2) Darüber hinaus ist die Handwerkskammer berechtigt, vom Antragsteller zum Nachweis seiner besonderen Sachkunde auf seine Kosten die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu verlangen und ihn zu verpflichten, sich auf seine Kosten einer

Überprüfung durch ein Fachgremium zu stellen.

- (3) Die Handwerkskammer kann fernere Stellungnahmen fachkundiger Dritter einholen und sonstige Erkenntnisquellen nutzen.

§ 4 Aushändigung der Sachverständigenordnung und -richtlinien

Die Handwerkskammer händigt dem Sachverständigen vor der Vereidigung ein Exemplar der Sachverständigen-Vorschriften aus. Der Sachverständige bestätigt schriftlich, dass er sie erhalten hat und beachten wird.

§ 5 Öffentliche Bestellung

- (1) Die Bestellung ist eine öffentliche Bestellung im Sinne von § 73 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) und § 404 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO). Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der Handwerkskammer Koblenz beschränkt.

- (2) Die Bestellung erfolgt für längstens 5 Jahre. Sie kann mit Auflagen verbunden werden; diese können auch nachträglich erteilt werden.

- (3) Nach Ablauf der Bestellzeit wird eine neue Bestellung vorgenommen, wenn die in §§ 2 und 16 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

§ 6 Vereidigung

- (1) Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident, sein Stellvertreter oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Handwerkskammer an ihn die Worte richtet: „Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, Ihre Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen erstellen und die Sachverständigenordnung der Handwerkskammer beachten werden.“ und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“. Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

- (2) Gibt der Sachverständige an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident, sein Stellvertreter oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Handwerkskammer die Worte vorspricht: „Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, Ihre Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen erstellen und die Sachverständigenordnung der Handwerkskammer beachten werden.“

- (3) Wird eine Bestellung erneuert oder das Sachgebiet einer Bestellung geändert, so genügt statt der Eidesleistung/Bekräftigung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid/die früher geleistete Bekräftigung.

- (4) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von dem Sachverständigen zu unterschreiben ist.

- (5) Die Vereidigung durch die Handwerkskammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne des § 410 Abs. 2 ZPO und des § 79

Abs. 3 StPO.

§ 7 Aushändigung von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Die Handwerkskammer händigt dem Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, einen Ausweis und den Rundstempel aus. Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel bleiben Eigentum der Kammer.

§ 8 Bekanntmachung

Die Handwerkskammer teilt die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen in ihrem Bekanntmachungsorgan mit und führt ein Sachverständigenverzeichnis. Name, Adresse, Kommunikationsmittel, Sachgebietsbezeichnung sowie Angaben zur Spezialisierung des Sachverständigen können gespeichert, auf allen Datenträgern und in allen Medien veröffentlicht und auf Anfrage weitergegeben werden.

III. Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 9 Unparteiische Aufgabenerfüllung

- (1) Der Sachverständige hat seine Aufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen und seine Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten.

- (2) Dem Sachverständigen ist insbesondere untersagt:

1. Weisungen zu berücksichtigen, die das Ergebnis des Gutachtens und die hierfür maßgebenden Feststellungen verfälschen können;
2. Vereinbarungen zu treffen, die seine Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit beeinträchtigen können;
3. Gutachten in eigener Sache oder für Objekte oder Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers zu erstatten;
4. sich oder Dritten für seine Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen;
5. Gegenstände, die er im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, gegen Entgelt zum Verkauf zu vermitteln oder selbst anzukaufen;
6. von ihm festgestellte Mängel zu beheben.

- (3) Von Abs. 2 Nrn. 5 und 6 darf in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Handwerkskammer abgewichen werden.

§ 10 Verpflichtung zur Gutachten- erstattung, Ablehnung

- (1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

- (2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber sonstigen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Erstattung des Gutachtens aus wichtigem Grund ablehnen; die Ablehnung ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Bei schriftlicher Ablehnung ist der Handwerkskammer eine Durchschrift zuzuleiten.

- (3) Der Sachverständige hat vor Annahme des Gutachtauftrages auf Gründe hinzuweisen, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

§ 11 Form der Gutachtenerstattung

- (1) Der Sachverständige hat angeforderte Gutachten schriftlich zu erstatten, es sei denn, dass der Auftraggeber hierauf verzichtet. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist schriftlich und in nachvollziehbarer Form festzuhalten.

- (2) Der Sachverständige hat das von ihm angeforderte Gutachten höchstpersönlich zu erarbeiten und zu erstatten. Er darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann. Beschäftigt der Sachverständige Hilfskräfte, trägt er gleichwohl persönlich und uneingeschränkt die Verantwortung.

§ 12 Führung der Bezeichnung „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“

- (1) Der Sachverständige hat bei seiner gutachterlichen Tätigkeit auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist,

1. die Bezeichnung „von der Handwerkskammer Koblenz öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das (Angabe des Sachgebietes gem. Bestellsurkunde)“ zu verwenden,
2. den ausgehändigten Rundstempel zu verwenden,
3. den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

- (2) Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen im Zusammenhang mit seiner Sachverständigentätigkeit darf der Sachverständige nur mit seiner Unterschrift und mit dem ausgehändigten Rundstempel versehen. Andere Stempel, Bezeichnungen oder Anerkennungen dürfen nicht unter das Gutachten gesetzt werden.

- (3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es dem Sachverständigen untersagt, die Bezeichnung, die Bestellsurkunde, den Ausweis oder den Rundstempel zu verwenden oder verwenden zu lassen.

§ 13 Aufzeichnungspflicht

- (1) Der Sachverständige hat über jedes von ihm angeforderte Gutachten Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein

 1. Name und Anschrift des Auftraggebers,
 2. der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
 3. der Gegenstand des Auftrages,
 4. der Tag, an dem das Gutachten erstattet wurde oder die Gründe, aus denen es nicht erstattet worden ist.

- (2) Der Sachverständige ist verpflichtet,

 1. die Aufzeichnungen (Abs. 1),
 2. ein vollständiges Exemplar der schriftlichen Gutachten,
 3. die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen,

- zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.

§ 14 Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung

- (1) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.

- (2) Der Sachverständige soll eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit seiner Bestellung aufrechterhalten.

§ 15 Schweigepflicht

- (1) Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.

- (2) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.

- (3) Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflicht nach §§ 18 und 19.

- (4) Die Schweigepflicht des Sachverständigen und seiner Mitarbeiter besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 16 Fortbildung

Der Sachverständige ist verpflichtet, sich nachweisbar auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, im erforderlichen Umfang ständig fortzubilden.

§ 17 Bekanntmachung, Werbung

- (1) Der Sachverständige darf seine öffentliche Bestellung und Vereidigung in angemessener Weise bekannt machen.

- (2) Der Sachverständige darf für seine Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger sachlich informativ werben. Die Werbung muss alle in § 12 Abs. 1 Nr. 1 genannten Angaben enthalten und der besonderen Stellung und Verantwortung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gerecht werden.

- (3) Bekanntmachung und Werbung sind von der sonstigen gewerblichen und beruflichen Tätigkeit zu trennen.

§ 18 Anzeigepflicht

Der Sachverständige hat der Kammer unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen:

- (1) die Änderung seiner beruflichen Niederlassung, seines Wohnsitzes und seiner Kommunikationsmittel;

- (2) die Beendigung oder Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;

- (3) die voraussichtlich länger als 3 Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger;
- (4) den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;

- (5) die Leistung der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 ZPO und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwungung der eidesstattlichen Versicherung gem. § 901 ZPO;

- (6) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Gesellschafter bzw. Geschäftsführer oder Vorstand er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;

- (7) die Einleitung eines Gewerbeuntersuchungsverfahrens nach § 35 GewO;

- (8) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, eines Strafbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens im Strafverfahren.

§ 19 Auskunftspflicht

- (1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Handwerkskammer die zur Überwachung seiner Tätigkeit erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Verantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

- (2) Der Sachverständige hat auf Verlangen die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 13) der Handwerkskammer in deren Räumen unentgeltlich vorzulegen und für eine angemessene Zeit zu überlassen.

- (3) Der Sachverständige ist verpflichtet, auf Anforderung von jedem Gutachten eine Kopie der Handwerkskammer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 20 Gründe für das Erlöschen

- (1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn

1. der Sachverständige gegenüber der Handwerkskammer erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig werden will,
2. die in § 2 Abs. 2, S. 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen entfallen,
3. die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt worden ist, abläuft,
4. das 68. Lebensjahr vollendet wird,
5. die Handwerkskammer die öffentliche Bestellung widerruft oder zurücknimmt (§ 21).

- (2) Die Handwerkskammer kann im Fall des Abs. 1 Nr. 2 in Ausnahmefällen bestimmen, dass die Bestellung fortbesteht.

§ 21 Widerruf, Rücknahme

Die Handwerkskammer kann nach Anhörung des Sachverständigen die öffentliche Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen oder zurücknehmen. Der Bescheid ist schriftlich zu erteilen.

§ 22 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Handwerkskammer Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

§ 23 Bekanntmachung des Erlöschens

Die Handwerkskammer veröffentlicht das Erlöschen der Bestellung in ihrem Bekanntmachungsorgan.

V. Schlussbestimmung

§ 24 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Die Sachverständigenvorschriften treten am 1. des auf ihre Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Handwerkskammer Koblenz folgenden Monats in Kraft.

- (2) Die zur Zeit geltenden Sachverständigenvorschriften werden mit in Kraft treten dieser Vorschriften aufgehoben.

Der von der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz am 07.11.2005 gefasste Beschluss über die Neufassung der Sachverständigen-Vorschriften der Handwerkskammer Koblenz wurde nach § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 07.12.2005 - Az 8306-204 - genehmigt.

Koblenz, 19. Januar 2006

Karl-Heinz Scherhag
Präsident
Dr. h.c. mult. Karl-Jürgen Wilbert
Hauptgeschäftsführer

Informationen zu Rechtsfragen

Informationen zum Sachverständigenwesen und zu rechtlichen Fragen im
HwK-Rechtsdezernat, Tel.: 0261/398-202, Fax: -983, E-Mail: recht@hwk-koblenz.de, Internet: www.hwk-koblenz.de

BESCHLÜSSE DER VOLLVERSAMMLUNG DER HANDWERKSKAMMER KOBLENZ

Haushalt und Kammerbeitrag 2006

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz hat mit Beschluss vom 7. November 2005 den Haushaltsplan für das Jahr 2006 in Einnahmen und Ausgaben auf 22 475 300 Euro festgelegt. Für das Haushaltsjahr 2006 wurden folgende Beitragssätze beschlossen:

Der Bemessung von Grund- und Zusatzbeitrag wird der Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz zugrunde gelegt, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb des Kammerzugehörigen des Jahres 2003.

Die Beiträge zur Handwerkskammer werden festgesetzt: (in Euro)

- 1. Grundbeitrag**
- 1.1 Einzelunternehmen bis 8 180 Euro Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2003 **150**
- 1.2 Einzelunternehmen über 8 180 Euro bis 18 410 Euro Ertrag/

- Gewinn aus Gewerbebetrieb 2003 **255**
- 1.3 Einzelunternehmen über 18 410 Euro Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2003 **305**
- 1.4 Personengesellschaften (außer GmbH & Co. KG) bis 18 410 Euro Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2003 **375**
- 1.5 Personengesellschaften (außer GmbH & Co. KG) über 18 410 Euro Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2003 **425**
- 1.6 Juristische Personen (einschließlich GmbH & Co. KG) **500**

In Fällen, in denen für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird, ist für die Grundbeitragsstaffelung der Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb maßgebend.

- 2. Zusatzbeitrag**
- Für die Berechnung des Zusatzbeitrags und vor Ermittlung des Handwerksanteils wird der Freibetrag abgezogen. Der Zusatzbeitrag beträgt

7,4 Promille des für das Steuerjahr 2003 festgesetzten Ertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb unter Anrechnung eines Freibetrags von 24 540 Euro bei den Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Ausnahme der GmbH & Co KG und ohne Anrechnung eines Freibetrags bei juristischen Personen und GmbH & Co KGs bis zur Höchstgrenze von 1 320 Euro. Der Zusatzbeitrag wird auf volle Euro gerundet.

3. Filialbetriebe

Zusätzlich je Filiale wird der Grundbeitrag des Hauptbetriebes erhoben. Die Beitragsfestsetzungen wurden vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 28. Dezember 2005, AZ 8105-911 genehmigt.

Koblenz, 19. Januar 2006

Karl-Heinz Scherhag
Präsident
Dr. h.c. mult. Karl-Jürgen Wilbert
Hauptgeschäftsführer

Neue überbetriebliche Lehrlingsunterweisung

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz hat mit Geschäftszeichen 8306-442 vom 9. Januar 2006 die von der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz am 7. November 2005 beschlossenen überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen für die Ausbildungsberufe Mechaniker/in für Land- und Baumaschinentechnik, Kraftfahrzeugmechaniker/in, Kraftfahrzeugservicemechaniker/in, Mechaniker/in für Karosserieinstandhaltungstechnik, Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/in, Metallbauer/in (Fachrichtung Nutzfahrzeugbau), Zweiradmechaniker/in, Bäcker/in, Maschinen- und Anlagenführer/in, Konstruktionsmechaniker/in sowie Zerspanungsmechaniker/in gemäß § 106 Abs. 2 Handwerksordnung genehmigt.

Koblenz, 19. Januar 2006

Karl-Heinz Scherhag
Präsident
Dr. h.c. mult. Karl-Jürgen Wilbert
Hauptgeschäftsführer



Brotpfennige für den guten Zweck

Stolzes Ergebnis beim 21. Brotpfenniglauf der Bäckerin Bad Kreuznach: Genau 4 354,40 Euro kamen zusammen, die die Sparkasse Rhein-Nahe auf 5 000 Euro aufrundete. Kurz vor Weihnachten überreichten Kreishandwerksmeister Jürgen Günster (r.), Obermeister Alfred Wenz (2.v.l.) und Sparkassenvorstand Peter Scholten (2.v.r.) das Geld als „süßen Scheck“ je zur Hälfte an die Geschäftsführerin der Aktion Herzenssache, Beate Kretschmann, und den Leiter der Elisabethenschule Sprendlingen, Claus-Werner Dapper (beide in der Mitte), den Schüler Daniel Schöck (l.) begleitete. Die Aktion Herzenssache von Südwestrundfunk und Saarländischem Rundfunk unterstützt in Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und im Saarland mehr als 30 soziale Einrichtungen. Foto: KHS

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE ZWISCHEN- UND GESELLENPRÜFUNGEN DER METALLHANDWERKER-INNUNG DES KREISES AHRWEILER

Aufgrund § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit § 33 Abs. I Satz 3 HwO und § 43 Abs. II Innungssatzung beschließt die Mitgliederversammlung der Metallhandwerker-Innung des Kreises Ahrweiler (nachstehend „Innung“ genannt) folgende Gebührenordnung.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Innung wurde nach § 33 Abs. 1 HwO von der Handwerkskammer Koblenz ermächtigt, einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten. Für die Abnahme der Zwischen- und Gesellenprüfungen erhebt die Innung Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

§ 2 Schuldner der Gebühr

Die Gebühren der Zwischen- und Gesellenprüfungen trägt der Auszubildende für die Prüfung der Lehrlinge (Auszubildende). Für die Prüfung anderer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- 1. Die Gebühr ist unverzüglich nach der Zulassung bzw. Einladung zur Gesellenprüfung zu entrichten.
- 2. Wird der Prüfungsteilnehmer nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten erstattet. Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.
- 3. Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.
- 4. Die Innung kann die Prüfungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 4 Beitreibung

Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichtentlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 IV HwO nach den für die Ge-

meindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. In der Mahnung ist auf die Beitreibung hinzuweisen. Eine nicht eingelöste Postnachnahme kommt der Mahnung gleich.

§ 5 Verjährung

Gebührenforderungen verjähren nach vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im übrigen finden die §§ 146, 149 Abgabenordnung Anwendung.

§ 6 Gebührenverzeichnis (in Euro)

- 1.1 Zwischenprüfungsgebühr **240**
- 1.2 Bei ausnahmsweiser Zulassung **260**
- 2.1 Gesellenprüfungsgebühr **240**
 - Fertigkeitprüfung 140
 - Kenntnisprüfung 100
- 2.2 Bei ausnahmsweiser Zulassung **270**
 - Fertigkeitprüfung 170
 - Kenntnisprüfung 100
- 3. Für die Mitglieder der Metall-

handwerker-Innung Ahrweiler entfallen die Gebühren nach Abs. 1.1 sowie Abs. 2.1 für die erste Gesellenprüfung, da diese über den Innungsbeitrag abgegolten sind.

- 4.1 Wiederholung einer Gesellenprüfung – Gebühren wie unter § 6 Ziff. 1 und 2.
- 4.2 Mitglieder der Metallhandwerker-Innung Ahrweiler erhalten bei Wiederholungsprüfungen auf die oben genannten jeweiligen Gesamtgebühren der Gesellenprüfung eine Ermäßigung von 100 Euro und auf die jeweiligen Teilgebühren der Gesellenprüfung eine Ermäßigung von 50 Euro, die über den Innungsbeitrag abgegolten ist.
- 5. Wenn der Prüfling eines Innungsmitgliedes, für den der innungszeitige Prüfungsausschuss zuständig wäre, die Prüfung vor einem nicht im Kreis Ahrweiler ansässigen Prüfungsausschuss die Prüfung ablegt, wird die dort fällige Gebühr für die Zwischenprüfung und die

erste Gesellenprüfung erstattet bis zum Höchstbetrag der in Ziff. 1 und 2 genannten Beträge abzüglich der Vergünstigungen gemäß Ziff. 4.2.

§ 7 Materialkosten

Die unter § 6 festgelegten Gebühren beinhalten keine Materialkosten. Anfallende Materialkosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt, sofern der Ausbildungsbetrieb das Material nicht zur Verfügung stellt (s.a. § 2 Nr. 4 Berufsausbildungsvertrag).

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung wurde in der Mitgliederversammlung der Metallhandwerker-Innung Ahrweiler am 14.12.2005 beschlossen.

Sie tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Ahrweiler, 19. Januar 2006

Peter Gieraths, Obermeister
Rolf Schmitt,
stellvertretender Obermeister

1. Augenoptiker mit Gütesiegel „Sehzentrum“

„Die Auszeichnung mit dem Qualitätszeichen ‘Sehzentrum’ garantiert den Kunden geprüfte Sicherheit und Qualität beim Augenoptiker“, so Peter Bruckmann, Vorsitzender der Wissenschaftlichen Vereinigung für Augenoptik und Optometrie (WVAO) bei der Verleihung des Gütesiegels an Stefan Kühlen, Inhaber von Augenoptik Wagner in Bad Kreuznach, der die Bezeichnung „Sehzentrum“ als Erster in Rheinland-Pfalz führen darf.

Das Gütezeichen steht für eine umfassende Sehberatung, die dem Kunden einen verständlichen Einblick in die Welt des eigenen Sehens gibt. Dies gilt insbesondere für qualifizierte, optometrische Dienstleistungen, Sehtests und Messungen, die den individuellen Status des Sehens ermitteln. Analysiert werden dabei räumliches und Farbhören, Kontrastempfindlichkeit, Gesichtsfeld, Augenbewegungen und Augenhintergrund. (dhb)

VERGABE IM OFFENEN VERFAHREN NACH VOL/A § 17a

Gesamtausstattung für den Neubau des Kompetenzzentrums für Gestaltung, Fertigung und Kommunikation der Handwerkskammer Koblenz

Die Handwerkskammer Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz, Tel.: 0261/ 398-541, Fax: -988, E-Mail: komp.anfrage@hwk-koblenz.de, schreibt die Gesamtausstattung für den Neubau des Kompetenzzentrums für Gestaltung, Fertigung und Kommunikation, August-Horch-Straße 6-8, 56070 Koblenz im offenen Verfahren aus.

Die Gesamtausstattung ist in folgende Lose unterteilt:

Los	Bezeichnung	Kosten (in Euro) Vergabeunterlagen
1	PC + Komponenten	13,00
3	Software allgemein	13,00
4	Präsentationsmedien	13,00
5	Projektionstechnik	13,00
6	Tafeln	13,00
7	Werkzeuge und Werkstattchränke	23,00
8	Software Drahterodieren	13,00
9	Software Laserstrahlschneiden	13,00
10	Software Drehen/Fräsen	13,00
11	Messtaster für CNC-Maschine	13,00
12	Programmierplatz für CNC-Maschine	13,00
13	Rapid Prototyping	13,00
14	CNC-Spannwerkzeuge	13,00
15	Programmierplatz für Fanuc-Steuerung	13,00
16	Tribünenkonstruktion	13,00
18	Blechlager	13,00
19	Absauganlage für Laser	13,00
20	Kransystem für Blechtäfel	13,00
21	Serverraumtechnik	13,00
22	Netzwerktechnik (Switch...)	13,00
23	Rendersoftware	13,00
24	Büromaterial	13,00
25	Bürogeräte	13,00
26	Künstlerbedarf	15,00
27	3D-Visualisierungsgerät	13,00
28	Hard- und Software für Video und Animation	13,00
29	3D-Vermessungsgerät	13,00
30	Schneidplotter + Software	13,00
31	Küche Möbel	13,00
32	Küche Inventar	13,00
33	Erste Hilfe	13,00
34	Messgeräte Elektrotechnik	15,00
35	Schulung Automatisierungstechnik und Fertigungsanlage	18,00
36	Schulungs-EDV (Hard- und Software) Elektrotechnik I	13,00
37	Schulungsmöbel Elektrotechnik	30,00
38	Gebäudesystemtechnik (Software/Komponenten)	15,00

39	Elektro-CAD	13,00
40	Lichtwellenleitertechnik	13,00
41	Sicherheitstechnik	13,00
42	Material Informationstechnik/Telekommunikation	13,00
43	Schulungsgeräte Telekommunikation	10,00
44	Medientechnik	62,00
45	Fototechnik	15,00
46	Studioeinrichtung	15,00
47	Beleuchtungsmittel	15,00
48	Kleinmöbel	13,00
49	Foyermöbel	13,00
50	Stehhilfen	13,00
51	Konferenztisch / Buffet	13,00
52	Tribüne: Holzgewerke	13,00
53	Tische & Sondermöbel allgemein	13,00
54	Schränke & Regale allgemein	13,00
55	Vitrinen	13,00
56	Regiemöbel	13,00
57	Deckenhalterungen für Beamer	13,00
58	Schulungs-EDV (Hard- und Software) Elektrotechnik II	18,00
59	CAD-System	13,00
60	Software - Visualisierung	13,00
61	Software - CAD	13,00
62	CAD-Viewer / -Konverter	13,00
63	Rip-Software Plotter	13,00

Die Vergabeunterlagen können angefordert werden gegen Einzahlung der Kostenvergütung durch Einsendung des Einzahlungsbeleges an

**Handwerkskammer Koblenz
Udo Albrecht
Friedrich-Ebert-Ring 33
D-56068 Koblenz**

Der Betrag ist einzuzahlen unter unbedingter Angabe der angeforderten Losnummer und Losbezeichnung sowie der Art (CD-Rom oder Papierform). Eine Erstattung der Kostenvergütung ist ausgeschlossen. – **Bankverbindung:**

Handwerkskammer Koblenz
Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20
Konto 4309
Verwendungszweck: 51101

Alternativ zu dem Versand der Lose in Papierform stellen wir die angeforderten Lose im PDF-Format auf CD-ROM zum Preis von 10,00 Euro zur Verfügung.

Die Angebote sind schriftlich auf direktem Weg oder per Post bis zum 14. Februar 2006, 12:00 Uhr unter Angabe der Losnummer und Losbezeichnung einzureichen an:

**Handwerkskammer Koblenz
Thorsten Mey
Friedrich-Ebert-Ring 33
D-56068 Koblenz
Telefon: 0261/ 398-144
Telefax: 0261/ 398-995**

Ablauf der Bindefrist: 5. April 2006

Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich der nachstehenden Kriterien Preis, Qualität, Wartung, Kompatibilität, Marktrelevanz, technische Beratung, Betriebskosten, Folgekosten erhält den Zuschlag (nicht Reihenfolge ihrer Priorität). Für die Vergabe kommen nur solche Firmen in Frage, die entsprechende Leistungsfähigkeit nachweisen können und gewährleisten, die geforderten Termine einzuhalten. Als Sicherheit für die Vertragserfüllung und Gewährleistung wird eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von 5 % der Auftragssumme gefordert.

Dem Angebot sind nachfolgend aufgeführte Nachweise vorzulegen:

- Die in den letzten 3 Geschäftsjahren ausgeführten vergleichbaren Leistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsleistungen und der Ausführungszeit,
- Auszug aus dem Berufsregister, bei nationalen Bieter ein Nachweis über die Eintragung in das Gewerbezentralregister ggfs. in die Handwerksrolle,
- Umsatz in den 3 letzten Geschäftsjahren,
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen des zuständigen Finanzamtes, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkassen (Sozialversicherungsabgaben),
- namentliche Auflistung der eventuell beabsichtigten Nachunternehmer.

Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Vergabekammer des Bundes, Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Str. 16, D-53113 Bonn
Nebenangebote werden berücksichtigt.
Diesen Text finden Sie auch auf den Internetseiten der Handwerkskammer Koblenz: www.hwk-koblenz.de / www.hwk-kompetenzzentrum.de